



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Konferenz der Kantonsregierungen
Speichergasse 6
Postfach 444
3000 Bern 7

Entwurf für eine Stellungnahme zum Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. März 2011 haben Sie uns den Entwurf einer Vernehmlassung der KdK zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zum Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Aufgrund der entworfenen Stellungnahme soll die KdK dem Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats auf Streichung von Artikel 190 BV zustimmen und gleichzeitig den Minderheitsantrag ablehnen. Nach der entworfenen Stellungnahme werde eine solche Ausweitung der Normenkontrolle "nicht nur die Rechtsstaatlichkeit, sondern auch den Föderalismus stärken, da Bundesgesetze somit auch auf ihre verfassungsrechtlich geregelte Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen geprüft werden könnten". Weiter findet aufgrund der entworfenen Stellungnahme die KdK eine abstrakte Normenkontrolle "für die Beschwerde der Kantone im Bereich der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen prüfenswert" und gleichzeitig "die Schaffung einer spezifischen Kammer (gemeint: des Bundesgerichts) für den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit als angezeigt, die (...) über eine besondere Unabhängigkeit verfügen müsste".

Nach Auffassung des Regierungsrats steht im Zentrum der Justizverfassung der Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürger und hier liegt auch die hauptsächliche Aufgabe des Bundesgerichts (siehe Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar, Vorbemerkungen zur Justizverfassung, [Bd. 2] S. 2752 ff., Rz. 3). Dies wird bestätigt durch Artikel 89 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG [SR 173.110]), der das Beschwerderecht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten regelt und in Absatz 1 insbesondere auf Private zugeschnitten ist. Für Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich gegen Beeinträchtigungen von verfassungsmässig gewährleisteten Garantien (Bestandesgarantie, Autonomie) zur Wehr setzen, richtet sich die Legitimation nach Artikel 89 Absatz 2 BV (siehe Basler Kommentar, Bernhard Waldmann, Art. 84 N 37 ff.; bezüglich Beschwerderecht von Kantonen siehe N 59).

Nicht ausser Acht bleiben darf Artikel 120 BGG über die Staatsrechtliche Klage. Mit ihr können Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Kantonen dem Bundesgericht als einziger Instanz unterbreitet werden. Für den Regierungsrat stellt sich die Frage, ob dieser Klageweg den Vorschlag der KdK nicht überflüssig macht.

Die Einrichtung einer besonderen Abteilung des Bundesgerichts für derartige, eher seltene Kompetenzkonflikte scheint nicht notwendig. Als eher sachfremd erweist sich die Forderung nach "besonderer Unabhängigkeit" der betreffenden Gerichtsabteilung, denn das ganze Gericht und alle Bundesrichter müssen unabhängig sein, und es gibt nicht besonders unabhängige Abteilungen und solche, die es weniger sind.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat eine Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bund als wünschenswert und bezüglich des Schutzes der Grundrechte sogar notwendig. Letzterem wird jedoch der Vorschlag der Kommissionsminderheit gerecht; dieser dürfte auch politisch durchsetzbar sein. Die in der entworfenen Stellungnahme aufgeführten Vorschläge der KdK bedürften, namentlich im Lichte von Artikel 120 BGG, zumindest einer vertieften Prüfung.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 15. April 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber